

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1969)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Kein Militärflichtersatz bei Verschiebung der Rekrutenschule  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938748>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kein Militärflichtersatz bei Verschiebung der Rekruten- schule

In Zukunft wird nach Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung darauf verzichtet, den Militärflichtersatz für die im 20. Altersjahr versäumte Rekrutenschule zu erheben, sofern der Wehrmann diese im folgenden Jahr nachholt.

Bisher hatte jeder Wehrpflichtige, der die Verschiebung der Rekrutenschule vom 20. auf das 21. Altersjahr erwirkte, eine Ersatzabgabe für den im 20. Altersjahr versäumten Dienst zu entrichten. Diese Abgabe musste in der Regel im folgenden Jahr, also gerade dann, wenn die Rekrutenschule zu bestehen war, bezahlt werden, was vielfach als stossend empfunden wurde.

Nach wie vor wird aber der Militärflichtersatz bei Versäumnis eines Wiederholungskurses zu entrichten sein, selbst wenn der Wehrmann im betreffenden Jahr eine Rekrutenschule nachholt. Diese Abgabe wird nach vollständiger Erfüllung der Wiederholungspflicht zurückerstattet.

Ist der Wehrmann zur Weiterausbildung vorgeschlagen, so bleibt er für das 20. und 21. Altersjahr ersatzfrei, und zwar auch dann, wenn er die Unteroffiziersschule und die Rekrutenschule zum Abverdienen des Grades erst im 22. Altersjahr besteht. Dies deshalb, weil es in der Regel nicht vom Willen des Wehrmannes abhängt, wann er zu diesen Schulen einbezogen wird.

Diese Neuerungen wollen vor allem die in Ausbildung begriffenen Bürger (Seminaristen, Techniker, Studenten usw.) von Ersatzerklärungen und Gesuchen um Abgaberückerstattung entbinden.

## Zivilverteidigungsbuch

Bekanntlich ist vor einiger Zeit ein Zivilverteidigungsbuch gratis an alle schweizerischen Haushalte abgegeben worden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns ebenfalls einige Exemplare dieses Buches zur Verfügung gestellt, das wir unsern Landsleuten in Liechtenstein auf Wunsch ebenfalls unentgeltlich abgeben können.

Bestellungen sind an den Schweizer-Verein zu richten.